



## INHALTSVERZEICHNIS

### EUROPA

1. „ERASMUS für Jungunternehmer“ – Grenzüberschreitender Austausch zwischen jungen und erfahrenen Unternehmern
2. Der Europäische Rat begrüßt neue Regeln zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten

### FRANKREICH

1. CSG-Anstieg
2. ISF (Vermögenssteuer) wird durch IFI (Steuer auf Immobilienvermögen) ersetzt
3. Änderungen für Angestellte ab dem 1. Januar 2018
4. Erhöhung des Briefportos zum 1. Januar 2018

### DEUTSCHLAND

1. Kindergeld und Mutterschutz: Änderungen ab dem 1. Januar 2018
2. Änderungen im Sozialversicherungsrecht im Jahr 2018
3. Gesetzlicher Mindestlohn in allen Branchen ab dem 1. Januar 2018

### SCHWEIZ

1. Neue Broschüre veranschaulicht Folgen einer Scheidung auf die berufliche Vorsorge
2. Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (Art. 121a BV): Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen
3. Sozialversicherungen Schweiz: Was ändert sich 2018?
4. Die Basler Fasnacht ist Kulturerbe der UNESCO

### GRENZÜBERSCHREITEND

1. Änderungen bezüglich der Lohnsteuer für Grenzgänger, die Leiharbeitnehmer sind, in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten
2. Linie Tram 3 nach Frankreich eröffnet
3. Dreiland (D/CH): Einheitliche grenzüberschreitende Tarife ab Juni 2018
4. Salon Formation Emploi Alsace in Colmar am 26. und 27. Januar 2018

### INFOBEST

1. Abschluss des Projekts „Task Force Rentenbesteuerung“
2. Seminar EURES-T Oberrhein „Rentenversicherung in Frankreich und in Deutschland – Besonderheiten für Grenzgänger/innen“
3. Volkszählung 2018 in Frankreich – Deutschsprachige Übersetzung der Formulare
4. Vorstellung des INFOBEST Vogelgrund/Breisach-Teams
5. Neue Mitarbeiterin bei der INFOBEST Palmrain

## EUROPA

### „ERASMUS FÜR JUNGUNTERNEHMER“ - GRENZÜBERSCHREITENDER AUSTAUSCH ZWISCHEN JUNGEN UND ERFAHRENEN UNTERNEHMERN

„Erasmus für Jungunternehmer“ ist ein Programm der Europäischen Union zur Förderung des grenzüberschreitenden Austausches zwischen Unternehmern. Junge Unternehmer wagen den Schritt über die Grenze und lernen bei erfahrenen Unternehmern, um nicht nur die Kultur des Gastlandes kennenzulernen, sondern auch die Managementtechniken für kleine Unternehmen. Im Gegenzug profitiert der erfahrene Unternehmer des gastgebenden Unternehmens von einer neuen Perspektive auf sein Unternehmen und einem Verständnis für neue Märkte, so dass er über eine internationale Expansion nachdenken kann.

Neue Unternehmer können teilnehmen, wenn sie ein Unternehmen gründen möchten oder vor weniger als drei Jahren gegründet haben, sowie erfahrene Unternehmer, die Eigentümer oder Manager eines KMU sind, das in einem Land ansässig ist, das an dem Programm teilnimmt.

Weitere Informationen:

<https://www.erasmus-entrepreneurs.eu/?lan=fr>

<https://www.erasmus-entrepreneurs.eu/index.php?lan=de>

### NEUE EU-RICHTLINIE ZUR BEILEGUNG VON STEUERSTREITIGKEITEN

Die EU-Finanzminister haben im 4. Quartal 2017 neuen Bestimmungen zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten zugestimmt. Für Bürger und Unternehmen bedeutet dies eine schnellere Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Steuerabkommen.

Durch das neue System soll mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Verbindliche Regelungen sollen Behörden der Mitgliedstaaten in Zukunft verpflichten, Unstimmigkeiten rasch zu klären. Für Bürger und andere Betroffene ist dies ein wichtiger Schritt hin zu einer fairen steuerlichen Behandlung in der EU.

Bereits existierende Bestimmungen sollen optimiert werden, in Zukunft sollen eindeutige Fristen für die Herbeiführung einer verbindlichen Lösung gelten. Die Mitgliedstaaten sollen nun gesetzlich verpflichtet werden, rechtskräftige und durchsetzbare Entscheidungen in den Streitfällen zu treffen. Die Entscheidung der EU-Finanzminister soll sicherstellen, dass Steuerzahler im Fall von entsprechenden Streitigkeiten ein Verfahren einleiten können, das binnen zwei Jahren eine gütliche Lösung hervorbringen muss.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L1852&qid=1513932632388>

## FRANKREICH

### CSG-ANSTIEG

Ab dem 1. Januar 2018 erhöht sich der allgemeine Sozialbeitrag (CSG) um 1,7%. Für Arbeitnehmer wird die CSG 9,6% (davon 6,8% steuerlich abzugsfähig) erreichen, für Rentner 8,3% (davon 5,9% abzugsfähig). Die Vermögenseinkommen unterliegen nun einer CSG von 17,2%. Einzige Ausnahme von der Erhöhung um 1,7% sind die Kapital- und Glücksspieleinnahmen, die von 8,2% auf 9,2% gestiegen sind, um sich an die CSG auf Gehälter anzupassen.

Geringverdienende Rentner können von einem ermäßigten CSG oder sogar von einer Befreiung auf der Grundlage von Einkommenshöchstgrenzen profitieren, die im Verhältnis zum Basissteuerjahr 2016 berechnet werden. Der Schwellenwert, der bei einem Familienquotienten in Höhe von 1 nicht überschritten werden darf, beträgt 14.404 € für eine ermäßigte CSG (3,8 %) und 11.018 € für eine Freistellung.

Quelle:

<http://droit-finances.commentcamarche.net/faq/61901-macron-et-csg-la-future-hausse-de-la-csg>  
[http://abonnes.lemonde.fr/argent/article/2017/12/27/ce-que-change-la-hausse-de-la-csg-sur-les-revenus-du-patrimoine\\_5234815\\_1657007.html](http://abonnes.lemonde.fr/argent/article/2017/12/27/ce-que-change-la-hausse-de-la-csg-sur-les-revenus-du-patrimoine_5234815_1657007.html)

### ISF (VERMÖGENSSTEUER) WIRD DURCH IFI (STEUER AUF IMMOBILIENVERMÖGEN) ERSETZT

Am 1. Januar 2018 wurde die ISF (Solidaritätssteuer auf Vermögen) durch die Steuer auf Immobilienvermögen (IFI) ersetzt. Somit werden nur Immobilienvermögen mit einem Wert über 1,7 Mio. Euro besteuert.

Diese Haushaltsmaßnahme von Präsident Macron ist Teil seiner Wahlkampfagenda. Laut einer Mehrheit der LREM und der Républicains handelt es sich um eine Steuererleichterung zugunsten von Investitionen. Tatsächlich wird die IFI keine Aktienportfolios mehr besteuern (die früher durch die ISF besteuert wurden), was die französische Wirtschaft langfristig begünstigt.

Andererseits kritisieren die linken Oppositionsparteien, dass diese Maßnahme einen großen Einnahmeverlust für den französischen Staat bedeutet, der im Vergleich zu den Zahlen für 2016 auf fast 3,2 Milliarden Euro geschätzt wird.

Quelle:

[https://lexpansion.lexpress.fr/actualite-economique/le-remplacement-de-l-impot-sur-la-fortune-est-vote-adiou-l-isf-bonjour-l-ifi\\_1954467.html](https://lexpansion.lexpress.fr/actualite-economique/le-remplacement-de-l-impot-sur-la-fortune-est-vote-adiou-l-isf-bonjour-l-ifi_1954467.html)  
[https://votreargent.lexpress.fr/impots/isf-ifi-ce-que-l-on-sait-du-futur-impot-sur-la-fortune-immobiliere-d-emmanuel-macron\\_1906480.html](https://votreargent.lexpress.fr/impots/isf-ifi-ce-que-l-on-sait-du-futur-impot-sur-la-fortune-immobiliere-d-emmanuel-macron_1906480.html)

## ÄNDERUNGEN FÜR ANGESTELLTE AB DEM 1. JANUAR 2018

### Die Abschaffung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Dieses Jahr wird es zu einer Änderung der Gehaltszettel von Angestellten kommen. Die Abschaffung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags, der im Jahr 2017 2,4 % betrug, wird in zwei Phasen vonstatten gehen und ab dem 1. Januar 2018 um 1,45 % reduziert. Die zweite Phase wird im Oktober 2018 eintreten, dann wird der Beitrag völlig gelöscht sein. Diese Maßnahme geht Hand in Hand mit der Abschaffung des Krankenversicherungsbeitrags von 0,75 % ab dem 1. Januar 2018.

Diese beiden Maßnahmen ergeben sich aus dem Wunsch der Regierung, die Kaufkraft der Arbeitnehmer wiederherzustellen, indem die Lohnabgaben um 3,15 % gesenkt werden. Die CSG (Zusatzsteuer zur Finanzierung der Sozialversicherung) wird parallel um 1,7 % steigen.

### Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindeststundenlohn wird von 9,76 € auf 9,88 € steigen, Dies entspricht einem monatlichen Bruttolohn von 1.498,47 € für einen Arbeitnehmer, der im Rahmen einer 35-Stunden-Woche beschäftigt ist.

Dieser Beschluss stützt sich auf das Urteil einer Sachverständigengruppe, die für die Beurteilung der Entwicklung des Mindestlohns zuständig ist. Dieses Urteil basiert auf zwei Faktoren: Dem Anstieg der Preise für 20 % der einkommensschwächsten französischen Haushalte und der Anstieg des Stundenlohns von Arbeitern und Angestellten.

Die Abschaffung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge wird in Verbindung mit der Erhöhung des Mindestlohns dazu führen, dass sich das monatliche Nettogehalt eines Arbeitnehmers, der den Mindestlohn erhält, um 20 € erhöht.

### Neues Abkommen zur Arbeitslosenversicherung

Das neue Abkommen zur Arbeitslosenversicherung, das noch unter der Präsidentschaft von François Hollande besiegelt wurde, tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Das erste große Ziel ist die Beseitigung von Unterschieden zwischen den Angestellten mit sehr kurzen Verträgen und anderen Angestellten. Zu diesem Zweck wird eine neue Methode zur Berechnung der Arbeitslosenleistungen eingeführt und die erforderliche Bedingung zur Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung wird von 122 Kalendertage auf 88 tatsächlich gearbeitete Tage verringert.

Eine zweite Komponente betrifft die Maßnahmen bezüglich der Senioren, die das Bestreben haben, die Arbeitslosenunterstützung an die gesetzliche Anhebung des Renteneintrittsalters anzupassen. Hierbei soll das Alter, ab dem man als Senior gilt, schrittweise von 50 auf 55 Jahre angehoben werden. Außerdem legen diese Maßnahmen den Fokus auf die Berufsausbildung.

Parallel zur Umsetzung dieses Abkommens, das für drei Jahre die Richtung festlegen soll, begannen im Oktober 2017 die Verhandlungen der Regierung von Emmanuel Macron mit den Sozialpartnern über eine Reform der Arbeitslosenversicherung. Die wichtigsten Ziele dieser Reform sind die Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Angestellte, die kündigen und für die Selbstständigen sowie eine bessere Kontrolle und Begleitung des Arbeitssuchenden.

## ERHÖHUNG DES BRIEFPORTOS ZUM 1. JANUAR 2018

Ab dem 1. Januar 2018 haben sich die Portotarife in Frankreich um 4,7 %, je nach Gewicht und Briefftyp, erhöht.

Nachfolgend die aktuellen Tabellen für die Versendungen im Inland, in der EU und der Schweiz sowie im Rest der Welt.

### Frankreich Inland

Bis zu	LA LETTRE prioritaire	LA LETTRE verte	L'ÉCOPLI
< 20 g	0,95 €	0,80 €	0,75 €
20 à 100 g	1,90 € soit 2 timbres	1,60 € soit 2 timbres	1,56 € soit 2 timbres
101 à 250 g	3,80 € soit 4 timbres	3,20 € soit 4 timbres	3,12 € soit 4 timbres
251 à 500 g	5,70 € soit 6 timbres	4,80 € soit 6 timbres	/
501 à 2000 g	7,60 € soit 8 timbres	6,40 € soit 8 timbres	/

### EU und Schweiz sowie Rest der Welt

Bis zu	EU und Schweiz	Rest der Welt
< 20 g	1,20 €	1,30 €
21 à 100 g	2,40 €	2,60 €
101 à 250 g	6,00 €	6,50 €
251 à 500 g	9,60 €	10,40 €
501 à 2000 g	16,80 €	18,20 €

Weitere Informationen:

<https://www.prixdutimbre.fr/tarifs-postaux-affranchissement-la-poste>

## DEUTSCHLAND

### KINDERGELD UND MUTTERSCHUTZ: ÄNDERUNGEN AB DEM 1. JANUAR 2018

Am 1. Januar 2018 sind neue Regelungen für Kindergeld und Mutterschutz in Kraft getreten.

#### Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich am 1. Januar 2018 auf 194 € pro Kind und Monat (200 € für das dritte Kind und 225 € für das vierte und jedes weitere Kind). Es ist damit die vierte Erhöhung in Folge.

	Ab 1. Januar 2015	Ab 01.01.2016	Ab 01.01.2017	Ab 01.01.2018
Erstes und zweites Kind	188 €	190 €	192 €	<b>194 €</b>
Drittes Kind	194 €	196 €	198 €	<b>200 €</b>
Ab dem vierten Kind	219 €	221 €	223 €	<b>225 €</b>

Die zweite wichtige Neuerung ist, dass das Kindergeld ab dem 1. Januar 2018 nur noch rückwirkend für maximal sechs Monate gewährt werden kann. Bis zum 31. Dezember 2017 betrug die rückwirkende Auszahlungsfrist vier Jahre. Wer seinen Anspruch auf das Kindergeld nicht sofort geltend gemacht hatte, konnte daher einen Antrag rückwirkend über die letzten vier Jahre bei der Familienkasse stellen. Die rückwirkende Prüfung des Anspruchs durch die Familienkasse erfolgt fortan nur noch über maximal sechs Monate.

#### Mutterschutz

Am 30. Mai 2017 wurde ein Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts erlassen. Einige der neuen Bestimmungen traten sofort in Kraft, die meisten jedoch erst am 1. Januar 2018.

Die wichtigsten Neuerungen sind die folgenden:

- Seit dem 1. Januar gilt das Mutterschutzgesetz auch für Frauen, die bisher nicht darunter fielen. Das sind u.a. Schülerinnen und Studentinnen.
- Jeder Arbeitgeber ist nun verpflichtet, bis Ende 2018 alle Arbeitsplätze in seinem Unternehmen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass schwangere oder stillende Frauen sicher arbeiten können.
- Schwangere und stillende Frauen durften bisher nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nachts arbeiten. Seit dem 1. Januar erlaubt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie die Nachtarbeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr: Die Schwangere muss zustimmen, der Arzt muss es erlauben und die zuständige Aufsichtsbehörde muss ihre Einwilligung erteilen. Außerdem dürfen Schwangere an Sonn- und Feiertagen nicht allein arbeiten.

Die folgenden beiden Neuregelungen gelten seit der Verkündung des Gesetzes am 30. Mai 2017:

- Mütter von Kindern mit Behinderung haben Anspruch auf einem längeren Mutterschutz nach der Geburt: Der Mutterschutz erhöht sich von acht auf zwölf Wochen.
- Für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt hatten, sieht das Gesetz einen besonderen Kündigungsschutz von vier Monaten vor (wie dies bereits bei einer planmäßig verlaufenden Schwangerschaft und Geburt der Fall ist).

## ÄNDERUNGEN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT IM JAHR 2018

Im Jahr 2018 kommt es zu einigen Veränderungen im deutschen Sozialversicherungsrechts. Zum einen soll die Erwerbsminderungsrente ab Januar 2018 steigen. Bisher betrug die volle Erwerbsminderungsrente zwischen 704 und 792 Euro. Wer eine Teilerwerbsminderungsrente bezog, bekam zwischen 366 und 438 Euro. Dies soll sich bis zum Jahr 2024 Schritt für Schritt ändern. Im Durchschnitt soll die Erwerbsminderungsrente um bis zu sieben Prozent angehoben werden. Arbeitnehmer, die schon in jungen Jahren nicht mehr vollzeitbeschäftigt sein können, sollen nun so behandelt werden, als wenn sie ihren Beruf bis zum Alter von 65 Jahren ausgeübt hätten. Welche Voraussetzungen Sie für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen müssen, wie Sie diese beantragen sowie weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/erwerbsminderungsrente-wer-sie-bekommt/150/3093/216120> und in Ihrer INFOBEST.

Zum anderen wurde die Angleichung der Ost- an die Westrente beschlossen, sodass dann ab 2025 bundesweit ein einheitliches Rentenrecht gelten wird. Hierzu wird in den nächsten Jahren der Rentenwert Ost jährlich um jeweils 0,7 Prozent angehoben bis er im Juli 2024 dann 100 Prozent des Rentenwerts West beträgt. Zunächst wird die Kosten der Angleichung die Rentenversicherung tragen, ab 2022 wird dann der Bundeshaushalt einen Zuschuss leisten. Weitere Informationen zur Rentenangleichung Ost finden Sie unter <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/nahles-will-ostrenten-bis-2020-angleichen/150/3093/333483>.

Eine weitere Änderung ist die Senkung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,0 Prozent. Allerdings hängt die Höhe des Betrags von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab, was bedeutet, dass es auch weiterhin Krankenkassen geben wird, die wegen ihrer finanziellen Situation einen Zusatzbeitrag von mehr als 1,0 Prozent erheben müssen. Der Zusatzbeitrag dient dem Gesetzgeber dazu, einen größeren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Krankenkassen zu erreichen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2017/4-quartal/festlegung-durchschnittlicher-zusatzbeitrag.html>.

## GESETZLICHER MINDESTLOHN IN ALLEN BRANCHEN AB DEM 1. JANUAR 2018

Im Januar 2015 wurde in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Es galt aber, für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen ausgelaufen. In keiner Branche darf ab dem 1. Januar 2018 weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht.

### Ausnahmen

Nicht alle Beschäftigten profitieren vom Mindestlohn. So gilt der Mindestlohn nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient

- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- ehrenamtlich Tätige.

### Höhe des Mindestlohnes im Jahr 2018

Am 1. Januar 2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn mit 8,50 € pro Stunde eingeführt. Seit dem 1. Januar 2017 beträgt er 8,84 €. Das Mindestlohngesetz regelt eine Anpassung alle zwei Jahre. Demnach gelten auch im Jahr 2018 8,84 €.

Quelle: [www.dgb.de](http://www.dgb.de)

## SCHWEIZ

### NEUE BROSCHÜRE VERANSCHAULICHT FOLGEN EINER SCHEIDUNG AUF DIE BERUFLICHE VORSORGE

Seit Anfang 2017 gilt eine neue Regelung, wie das Vorsorgeguthaben bei Scheidung aufgeteilt wird. Eine neu aufgelegte Informationsbroschüre berücksichtigt diese und weitere Änderungen im Ehe- und Familienrecht. Sie informiert über das schweizerische Scheidungsrecht, erklärt das Vorsorgesystem und zeigt auf, welche finanziellen Auswirkungen eine Scheidung auf die berufliche Vorsorge hat.

Trennung und Scheidung sind heutzutage für viele Frauen und Männer eine Tatsache. Waren es 1970 in der Schweiz noch 15 Prozent der Ehen, die wieder auseinandergingen, liessen sich im vergangenen Jahr über 40 Prozent der Eheleute scheiden.

Mit der Anfang 2017 in Kraft getretenen Neuregelung des Vorsorgeausgleichs wird bei einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Ehegatten oder den Partnern/innen gerechter aufgeteilt. Wer während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen hat und deshalb nicht über eine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügt - häufig die Ehefrau -, soll dank des verbesserten Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung nicht mehr benachteiligt werden. Dieser und weiteren gesetzlichen Neuerungen wie der gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Kindesunterhalt trägt die neu-aufgelegte Informationsbroschüre „Berufliche Vorsorge bei Scheidung: Leitfaden für verheiratete und eingetragene Paare“ Rechnung.

In verständlicher Form vermittelt die Broschüre grundlegendes Wissen über die wichtigsten Aspekte und Gesetzesbestimmungen des schweizerischen Scheidungsrechts und gibt Antworten auf vorsorge-relevante Fragen. Fallbeispiele illustrieren unterschiedliche Lebenslagen.

Quelle:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68974.html>



## UMSETZUNG DER MASSENEINWANDERUNGSINITIATIVE (ART. 121A BV): BUNDESRAT VERABSCHIEDET VERORDNUNGSÄNDERUNGEN

An seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vor, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Ab dem 1. Juli 2018 gilt ein Schwellenwert von 8 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent.

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Ausländergesetzes zur Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung verabschiedet. Die Gesetzesänderungen zielen insbesondere darauf ab, das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen. Konkret soll mit einer Stellenmeldepflicht die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) angemeldet sind. Vom 28. Juni bis am 6. September 2017 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Verordnungsentwürfen durchgeführt. Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und die Ordnungsänderungen verabschiedet.

### Gestaffelte Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht gilt ab dem 1. Juli 2018. Sie wird in einem ersten Schritt in denjenigen Berufsarten eingeführt, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 8 Prozent erreicht oder überschreitet. Per 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt. Mit dieser Lösung trägt der Bundesrat dem von verschiedenen Seiten, namentlich der Kantone, geäußerten Anliegen nach einer angemessenen Umsetzungsfrist Rechnung. Die Übergangsphase ermöglicht es den Arbeitgebern und den Kantonen, ihre Prozesse und Ressourcen zur Bearbeitung der zu meldenden Stellen sowie ihre Zusammenarbeit an die neue Regelung anzupassen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wird die Arbeitgeber und die Kantone dabei unterstützen.

Der Bundesrat hat zudem entschieden, dass die Informationen über die gemeldeten Stellen während einer Frist von fünf Arbeitstagen ausschließlich den bei der öAV angemeldeten stellensuchenden Personen und den Mitarbeitenden der öAV zugänglich sind. Damit erhalten die Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt, den sie nutzen können, indem sie sich rasch und aus eigener Initiative auf die freien Stellen bewerben. Zusätzlich zu diesem Informationsvorsprung übermittelt die öAV innerhalb dreier Arbeitstage passende Dossiers an die Arbeitgebenden. Diese laden geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung ein und teilen der öAV mit, ob eine Anstellung erfolgt. Bevor die Verordnungen in Kraft treten, werden die zuständigen Stellen die offenen Fragen bezüglich der gesetzlichen Grundlage der Kontrollen klären.

### Bessere Integration von Flüchtlingen

Der Bundesrat hat weitere, vom Parlament am 16. Dezember 2016 beschlossene Gesetzesänderungen auf Verordnungsebene konkretisiert. Insbesondere setzt er den Beschluss des Parlaments um, wonach auch stellensuchende und arbeitsmarktfähige anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, bei der öAV gemeldet werden sollen. Somit bekommen sie eine bessere Chance, zielgerichtet und nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Die revidierten Verordnungen treten am 1. Juli 2018 zusammen mit den am 16. Dezember 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen in Kraft.

Quelle:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69163.html>

## SOZIALVERSICHERUNGEN SCHWEIZ: WAS ÄNDERT SICH 2018?

Große Änderungen gibt es dieses Jahr in den schweizerischen Sozialversicherungen nicht. Dennoch treten 2018 neue Bestimmungen in Kraft. Ein Artikel in der Zeitschrift «Soziale Sicherheit CHSS» des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) gibt einen Überblick über die Änderungen und die wichtigsten Projekte. Hier folgt ein selektiver Auszug aus der entsprechenden Internetseite (Quellenangabe s. unten).

### 1. Säule – Unveränderte AHV/IV-Renten

Die AHV- und die IV-Renten bleiben 2018 unverändert: Die Mindestrente beträgt 1175 Franken pro Monat, die Höchstrente (bei vollständiger Beitragsdauer) 2350 Franken im Monat. Die Leistungen und Beitragsätze, welche sich auf die Mindestrente der AHV beziehen bleiben ebenfalls unverändert. Dazu gehören beispielsweise der Maximalbetrag, welcher steuerbefreit in die 3. Säule einbezahlt werden kann oder die Pauschalbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen (EL).

Der Verzicht auf eine Rentenanpassung begründet sich dadurch, dass sich sowohl der Preis- als auch der Lohnindex nur schwach entwickeln. Die AHV/IV-Renten wurden letztmals auf den 1. Januar 2015 erhöht.

Ab 2018 wird zur Festsetzung des Invaliditätsgrads von teilzeiterwerbstätigen Personen eine neue Berechnungsmethode angewendet. Die Anpassung der IV-Verordnung, die im Laufe des Jahres 2018 in Kraft tritt, verbessert die sogenannte gemischte Methode: Teilzeiterwerbstätige und insbesondere Frauen werden damit weniger diskriminiert. Die gemischte Methode berücksichtigt die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für allgemeine Aufgabenbereiche (Haushaltsarbeiten usw.). Die Folgen werden separat berechnet. Bisher führte eine Teilzeiterwerbstätigkeit in der Regel zu einem niedrigeren Invaliditätsgrad als bei Vollzeitbeschäftigung. Die neue Berechnungsmethode gewichtet die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Erwerbstätigkeit und für den Aufgabenbereich gleich hoch. Für den Erwerbsteil basiert die Festsetzung des Invaliditätsgrads künftig auf einer Vollzeitbeschäftigung, für den Aufgabenbereich wird die Berechnung so vorgenommen, als würde sich die Person vollzeitlich darum kümmern.

### 2. Säule/Berufliche Vorsorge – keine Änderung des Mindestzinssatzes

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt 2018 unverändert bei 1 Prozent. Der Bundesrat ist der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge gefolgt. Er wird bis im Sommer 2018 die Grundlagen überprüfen, welche für die Bestimmung des Mindestzinses relevant sind. Der Mindestzins gilt nur für Guthaben im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Im überobligatorischen Bereich sind die Vorsorgeeinrichtungen frei bei der Verzinsung der Vorsorgeguthaben. Der Mindestzins von 1 Prozent, der seit 2017 gilt, ist der tiefste in der Geschichte der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.

### Krankenversicherung – Prämienanstieg um durchschnittlich 4 Prozent

2018 steigt die Standardprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung um durchschnittlich 4 Prozent. Die Erhöhung variiert je nach Kanton zwischen 1,6 und 6,4 Prozent. Die Prämien für Kinder steigen erneut etwas mehr als die Standardprämie, nämlich um 5 Prozent.

Im Laufe des Jahres 2018 werden Maßnahmen zur Dämpfung der Gesundheitskosten vorgestellt. Grundlage für diese Maßnahmen wird der Bericht einer Gruppe von internationalen Expertinnen und Experten bilden, die 38 Maßnahmen vorgeschlagen hat. Das EDI wird die gewählten Maßnahmen demnächst in die Vernehmlassung schicken.

Ab 1. Januar 2018 gelten neue TARMED-Tarife. So werden z.B. die Abgeltung für Leistungen gesenkt, die aufgrund medizinisch-technischer Fortschritte weniger Zeit in Anspruch nehmen als früher. Die Tarifpositionen, mit denen Ärztinnen und Ärzte Leistungen in Abwesenheit der Patientin oder des Patienten abrechnen können (Aktenstudium, Gespräche mit Expertinnen und Experten oder Angehörigen), müssen präziser ausgewiesen werden und werden zudem limitiert.

Aufgrund der fehlenden Vereinbarung unter den Partnern (Ärztenschaft, Spitäler und Krankenkassen) sah sich der Bundesrat gezwungen, subsidiär Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich allerdings um eine Übergangslösung.

Mit den vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen sollen die überbewerteten Leistungen korrigiert, unerwünschte Anreize verringert und die Transparenz erhöht werden.

Quelle:

<https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2018/>

## **DIE BASLER FASNACHT IST KULTURERBE DER UNESCO**

Die UNESCO hat heute die Basler Fasnacht in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen. Dieser zweite Schweizer Eintrag folgt auf das 2016 eingetragene Winzerfest in Vevey. Die UNESCO beurteilte die Kandidatur als beispielhaft. Die Aufnahme auf die Repräsentative Liste verstärkt die Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes im städtischen Raum und unterstreicht die wichtige Rolle der Sprache, in diesem Fall des Basler Dialekts, bei der Vermittlung dieses Kulturerbes.

Im März 2016 wurde die Basler Fasnacht vom Bundesamt für Kultur (BAK) bei der UNESCO als zweite Schweizer Kandidatur für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingereicht. Das zwölfte Zwischenstaatliche Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes hat an seiner Sitzung auf der Insel Jeju (Südkorea) am 7. Dezember 2017 entschieden, die Basler Fasnacht in die Repräsentative Liste aufzunehmen.

Die Basler Fasnacht ist eine äußerst vielfältige und lebendige Tradition, die Musik (Trommeln, Pfeifen, Guggenmusiken), mündliche Ausdrucksformen (Schnitzelbänke) und Handwerk (Zuglaternen, Larven, Kostüme) vereint. Mit jährlich fast 20 000 Teilnehmenden und mehr als 200 000 Besucherinnen und Besuchern ist sie ein bedeutendes kulturelles Ereignis für die Basler Bevölkerung. Die Fasnacht ist in vielen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens der Stadt präsent und prägt ihren Geist mit.

Die in enger Zusammenarbeit mit dem Fasnachts-Comité erarbeitete Kandidatur wurde von der UNESCO als exemplarisch gewürdigt, weil sie die Verwendung des Dialekts zur Vermittlung des immateriellen Kulturerbes besonders hervorhebt. Die vorgeschlagenen Bewahrungsmassnahmen werden von der UNESCO befürwortet. Sie betreffen namentlich die Förderung der Teilhabe der jüngeren Generationen durch musikalische Nachwuchsförderung (Trommeln und Pfeifen) oder durch pädagogisches Material für die Basler Schulen.

Quelle:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69114.html>

## GRENZÜBERSCHREITEND

### ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER LOHNSTEUER FÜR GRENZGÄNGER, DIE LEIHARBEITNEHMER SIND, IN FRANKREICH WOHNEN UND IN DEUTSCHLAND ARBEITEN

Am 31.03.2015 wurde ein Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik unterzeichnet.

Für Grenzgänger, die als Leiharbeitnehmer in Deutschland tätig sind, bringt das Zusatzabkommen folgende Veränderungen mit sich:

- Ab 2018 kann das bisher angewandte formlose Erstattungsverfahren zur nachträglichen Erstattung einbehaltener Lohnsteuern für französische Leiharbeitnehmer nicht mehr angewendet werden
- Eine nachträgliche Erstattung der zunächst in Deutschland einbehaltenen Lohnsteuer für das Jahr 2017 kann ab Januar 2018 nur durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim deutschen Finanzamt erfolgen.

Für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden (Formular „ESt 1 C 2017“ und das Formular „Anlage N“, erhältlich ab Februar 2018 unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)). Zur Erstellung der elektronischen Steuererklärung steht das Programm „ElsterFormular“ der Finanzverwaltung unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung.

Für den Nachweis der Grenzgängereigenschaft sind weiterhin die wie bisher notwendigen Unterlagen beizufügen (Formular Nr. 5011 A Grenzgänger die Leiharbeitnehmer sind und Anlage 5011 A Übersicht der Einsatzorte, sowie gegebenenfalls weitere Nachweise über Zeiträume der Nichtbeschäftigung).

## LINIE TRAM 3 NACH FRANKREICH ERÖFFNET

Basler Trams verkehren nach rund 60 Jahren wieder bis ins französische Saint-Louis. Die grenzüberschreitende Tramlinie 3 der Basler Verkehrs-Betriebe wurde am 9. Dezember 2017 feierlich eingeweiht.

Grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen haben in Basel seit je grosse Bedeutung: Schon vor dem Ersten Weltkrieg und bis Ende der 50er-Jahre fuhren Strasse-Bahnen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Nachdem Ende 2014 die Tramverlängerung von Basel nach Weil am Rhein eingeweiht wurde, fährt nun seit dem 9. Dezember 2017 wieder das Tram nach St. Louis. In Frankreich erstreckt sich die neue Gleisanlage auf einer Länge von 2.6 km. Der Bahnhof von Saint-Louis wird, in Kombination mit einer grossen Park+Ride-Anlage (einem Parking mit 740 Parkplätzen), zu einem wichtigen Verknüpfungspunkt zwischen Bahn, Tram, Bus, motorisiertem Individualverkehr und Velo ausgebaut.

Quelle: [www.regbas.ch](http://www.regbas.ch)

## DREILAND (D/CH): EINHEITLICHE GRENZÜBERSCHREITENDE TARIFE AB JUNI 2018

Der Tarifverbund Nordwestschweiz und der Regio Verkehrsverbund Lörrach haben zusammen ein neues Einzeltarifsystem für grenzüberschreitende Fahrten entwickelt. Die Umsetzung erfolgt in den nächsten Monaten, so dass die Fahrgäste ab Juni 2018 von den vereinfachten Tarifen profitieren können.

Für Einzelfahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln über die schweizerisch-deutsche Landesgrenze im Raum Basel braucht man bald nur noch eine Fahrkarte. Die beiden Tarifverbände «Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW)» und der «Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)» haben sich darauf geeinigt, das Tarifsystem zum Juni kommenden Jahres zu überarbeiten. Fahrgäste brauchen bisher für solche Einzelfahrten jeweils einen eigenen Fahrschein für den Schweizer und den deutschen Streckenabschnitt. Zudem ist der Preis für die gleiche Strecke oft unterschiedlich, je nach Ausstellungsland. Ursache dafür sind die unterschiedlichen Verbunds-Trägerschaften samt Tarifen und Wechselkursen.

Nun haben sich der TNW und der RVL beschlossen, grenzüberschreitende Einzelfahrten zu vereinfachen und die Preise zu harmonisieren. Künftig gilt dabei für Hin- und Rückfahrt auf der gleichen Strecke auch derselbe Preis. Ziel ist ein einheitlicher Einzeltarif von jedem Ort im TNW zu jedem Ort im RVL und umgekehrt. Das heisst auch: Für Hin- und Rückfahrt gilt jeweils der gleiche Preis. Mit dem neuen triregio-Einzeltarif wird es dann möglich sein, beispielsweise am Fahrscheinautomaten in Lörrach einen durchgehenden Einzelfahrschein zum EuroAirport zu lösen – und dort auch den entsprechenden Einzelfahrschein zurück nach Lörrach. In der Schweiz kann neu von allen Haltestellen im TNW ein Billett zu allen Orten im RVL gelöst werden, z.B. von Oberwil nach Lörrach. Heute müssen hierfür noch zwei Einzelfahrschein gelöst werden – einer für die Strecke auf Schweizer Boden und einer für den Streckenteil in Deutschland. Die Tarifangebote mit Frankreich sind von dieser Lösung nicht betroffen

## SALON FORMATION EMPLOI ALSACE IN COLMAR AM 26. UND 27. JANUAR 2018

Am 26. und 27. Januar 2018 findet die Job- und Ausbildungsmesse im Colmarer Parc des Expositions (Messegelände) zum 40. Mal statt. Der Salon richtet sich an Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Arbeitnehmer mit Wunsch nach beruflicher Umorientierung oder auch an Firmengründer und hat zum Ziel, dieses Publikum mit Schulen und mit rekrutierenden Unternehmen in direkten Kontakt zu bringen. Im Jahr 2017 haben mehr als 19.000 Personen die Messe besucht.

Wie letztes Jahr stehen die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland mit dem Pôle franco-allemand in Halle 3 im Mittelpunkt. Ca. 80 Aussteller (Unternehmen, Agentur für Arbeit, IHK, deutsch-französische Einrichtungen, etc.) und auch das INFOBEST-Netzwerk (durch die INFOBEST Vogelgrun/Breisach vertreten) werden anwesend sein. Zahlreiche Konferenzen werden ebenfalls stattfinden.

Der Salon hat an beiden Tagen vom 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, der Eintritt ist frei.

Sie finden weitere Informationen sowie das Veranstaltungsprogramm unter: <http://www.salon-regional-formation-emploi.com/de/>



Die Referentinnen der INFOBEST Vogelgrun/Breisach bei ihrem Vortrag zum Grenzgängerstatus im Jahr 2015  
Quelle: [www.salon-regional-formation-emploi.com/](http://www.salon-regional-formation-emploi.com/)

## INFOBEST

### ABSCHLUSS DES PROJEKTS „TASK FORCE RENTENBESTEUERUNG“

Die Besteuerung von deutschen Renten, die an in Frankreich wohnende Bezieher gezahlt werden, war in den letzten Jahren ein viel diskutiertes Thema: Schätzungsweise 50.000 Rentner, davon ca. 30.000 im Elsass, waren von der deutschen Neuregelung der Rentenbesteuerung, die 2005 in Kraft trat, betroffen. Dieser Personenkreis erhielt eine Aufforderung zur Steuererklärung vom Finanzamt Neubrandenburg und musste Steuern auf die deutsche Rente zahlen, und dies teilweise für viele Jahre rückwirkend! Da der Großteil der Rentner mit der Situation überfordert war, wurde mit dem Projekt „Task Force Rentenbesteuerung“ im Juni 2013 eine spezielle Anlaufstelle innerhalb des INFOBEST-Netzwerks geschaffen, bei der sich die betroffenen Rentenbezieher informieren konnten. Das Projekt lief Ende Dezember 2017 aus, nach viereinhalb Jahren erfolgreicher Arbeit!

Die vier Beratungsstellen INFOBEST gehörten von Anfang an zu den wenigen Anlaufstellen für die Rentenbezieher, aber der Andrang wurde vor allem 2012 so groß, dass es das grenzüberschreitende Netzwerk nicht mehr schaffte, diesem Herr zu werden. Aus diesem Grund riefen die Region Elsass und weitere französische und deutsche Partner im Juni 2013 die „Task-Force Rentenbesteuerung“ ins Leben, um den Betroffenen noch besser helfen zu können. Angesichts des Erfolgs und des nicht nachlassenden Bedarfs während des ersten Jahres wurde das Projekt mehrmals verlängert. Von Juni 2013 bis Dezember 2017 haben die beiden Berater der „Task-Force“ ca. 15.000 Rentenempfänger beraten, die in Frankreich leben und von der Besteuerung ihrer deutschen Sozialversicherungsrenten (gesetzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Witwenrenten) durch das Finanzamt Neubrandenburg betroffen sind.

Am 1. Januar 2016 trat nach mehreren Jahren Verhandlungen die Änderung des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens in Kraft, das die Besteuerung der Renten nunmehr im Wohnland des Rentenbeziehers vorsieht. Das INFOBEST-Netzwerk und die Task-Force-Mitarbeitenden waren von Beginn an für eine politische Lösung der Problematik eingetreten. Dank ihrer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber den politischen Vertretern am Oberrhein konnte Druck auf Paris und Berlin ausgeübt werden, wodurch die Verhandlungen vorangetrieben wurden. Zugleich bemühten sich die Projektmitarbeitenden, die betroffenen Personen über die rechtliche Änderung mittels Pressemitteilungen und Infobulletin-Artikeln auf dem Laufenden zu halten.

Das Projekt „Task-Force Rentenbesteuerung“ ist ein Beispiel dafür, wie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Dienste des Bürgers gut funktionieren kann. Gerade bei der Problematik der Rentenbesteuerung hätten viele Betroffene ohne das Projekt keine Anlaufstelle für ihre Fragen gehabt. Dank des niedrigschwelligen und unbürokratischen Beratungsangebots wurden zahlreiche Rentnerinnen und Rentner aus Frankreich im Kontakt mit dem Finanzamt Neubrandenburg unterstützt.

In den kommenden Monaten wird die Zahl der Ratsuchenden nur langsam abnehmen: Zwar wurde das Doppelbesteuerungsabkommen geändert, es stehen aber noch sehr viele Veranlagungen aus den Vorjahren aus. Das INFOBEST-Netzwerk wird auch weiterhin für die betroffenen Personen ein Informationsangebot bereithalten.

## SEMINAR EURES-T OBERRHEIN „RENTENVERSICHERUNG IN FRANKREICH UND IN DEUTSCHLAND - BESONDERHEITEN FÜR GRENZGÄNGER/INNEN“

Am 6. Dezember 2017 fand in Freiburg i. Br. das Fachseminar zu den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung in Frankreich und in Deutschland und deren Besonderheiten für die Grenzgänger statt.

Dieses Seminar wurde vom Netzwerk EURES-T Oberrhein in Zusammenarbeit mit dem INFOBEST-Netzwerk organisiert. Die Veranstaltung richtete sich an Mitarbeiter von grenzüberschreitenden Einrichtungen sowie an Vertreter der Wirtschaft. Solche fachspezifischen Seminare zu aktuellen Problematiken für Grenzgänger/innen finden regelmäßig statt. Im Laufe des Januars wird das nächste Seminar sich der neuen Vereinbarung der Arbeitslosenversicherung in Frankreich und den Besonderheiten für Grenzgänger/innen widmen.



Die Referenten des Seminars vom 6. Dezember

Von links bis rechts: Frédéric TROSSAT (EURES-T Oberrhein-MEDEF Alsace), Ellen KAPLA (EURES-T Oberrhein-DGB Rechtsschutz GmbH), Dr. Anette FUHR (INFOBEST Vogelgrun/Breisach) und Dr. Katrin DISTLER (EURES-T Oberrhein - DGB Baden-Württemberg)

EURES-T Oberrhein wurde 1999 zur Unterstützung und Förderung des grenzüberschreitenden europäischen Arbeitsmarktes gegründet. EURES-T (*Transfrontalier*) Oberrhein gehört zum EURES-Netzwerk (*EUropean Employment Services*) und ist eine von zwölf grenzüberschreitenden EURES-T-Partnerschaften in Europa. Das EURES-T Oberrhein-Netzwerk besteht aus 16 Beratern aus Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden der drei Länder.

Das EURES-T-Netzwerk und das INFOBEST-Netzwerk verbindet eine langjährige Zusammenarbeit, die verschiedene Formen annimmt: regelmäßiger Austausch zwischen den Beratern beider Netzwerke, gemeinsame Organisation von Fachseminaren, Sprechstage von Eures-T-Beratern bei den INFOBESTen, Finanzierung der INFOBEST-Grenzgängersprechstage durch EURES-T, etc.

Die Projekte von EURES-T werden von der Europäischen Kommission durch das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation EaSI (2014-2020) finanziert.

## VOLKZÄHLUNG 2018 IN FRANKREICH – DEUTSCHSPRACHIGE ÜBERSETZUNG DER FORMULARE

Seit 2004 führt die *INSEE* (Französisches Amt für Statistik) eine Volkszählung zur Erfassung der in Frankreich lebenden Bevölkerung durch mit dem Ziel, die öffentlichen Einrichtungen den reellen Bedürfnissen anzupassen. Als Hilfestellung für die Volkszähler, die die im Elsass lebenden deutschen Staatsangehörigen aufsuchen, erstellt die INFOBEST Vogelgrun/Breisach jedes Jahr, in Zusammenarbeit mit der *INSEE*, eine Übersetzung der Fragebögen. Ein Hinweiszettel in deutscher Sprache mit Erklärungen zum Hintergrund der Volkszählung sowie die zwei übersetzten Fragebögen der *INSEE* wurden den betroffenen Kommunen im Elsass zugeschickt. Diese Maßnahme ist eine Initiative des Eurodistrict Region Freiburg / Centre et Sud Alsace.

Dieses Jahr findet die Volkszählung vom 18. Januar bis zum 24. Februar statt.

Zusätzliche Informationen sind erhältlich bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach unter der Telefonnummer +49(0)7667 / 832 99 (oder aus Frankreich: +33 (0)3 89 72 04 63).

Sie finden die übersetzten Fragebögen der *INSEE* unter: [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu) (Rubrik Aktuelles)

## VORSTELLUNG DES INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH-TEAMS

Ab dem 1. Januar 2018 hat das Team INFOBEST Vogelgrun/Breisach eine neue Stellenverteilung. Delphine Carré schließt sich Dr. Anette Fuhr von deutscher Seite an, und Marie Back, die seit dem 4. September im Team ist, hat die Position der französischen Referentin übernommen. Nadia Pierson Ben-Yeklef bleibt im Team als Assistentin.



Marie Back studierte Politikwissenschaft an Sciences Po Lille in einem deutsch-französischen Studiengang und absolvierte ein Postgraduiertenpraktikum in der Abteilung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region Grand Est in Straßburg. Nach ihrem Abschluss im Jahr 2017 mit einem Master-Abschluss in Europäische Angelegenheiten von Sciences Po Lille und einem Master-Abschluss an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Deutschland hat sie ihr berufliches Leben bei INFOBEST angefangen.

## NEUE MITARBEITERIN BEI DER INFOBEST PALMRAIN

Das Team der INFOBEST PALMRAIN ist wieder komplett. Seit 1. Dezember 2017 ist Anne-Kathrin Baran die deutsche Referentin und damit die Nachfolgerin von Hanna Endhart.



Anne-Kathrin Baran machte ihr Abitur am Deutsch-Französischen Gymnasium in Freiburg. Sie studierte in Trier, Paris und Münster Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunktbereich Europarecht, Völkerrecht und Internationales Privatrecht und absolvierte ihr Rechtsreferendariat am Landgericht Freiburg. Sie arbeitete bereits als Wissenschaftliche Referentin am Centrum für Europäische Politik in Freiburg.

Sie freut sich darauf, zusammen mit dem trinationalen Team der INFOBEST PALMRAIN die Bürger und Bürgerinnen bei ihrem grenzüberschreitenden Alltag zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz unterstützen zu können.



**SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS**

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	EURES-T 15.02.2018 auf Termin		EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht don- nerstags jede zweite Woche auf Termin	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 21.02.2018 auf Termin	Agentur Für Arbeit / Pôle Emploi 01.02.2018 auf Termin	
Renten- kassen	DRV 13.02.2018 auf Termin		DRV 27.02.2018 auf Termin	
Krankenkassen	AOK 08.02.2018		AOK und CPAM 22.02.2018 auf Termin	
CAF				21.02.2018 auf Termin
Notar	06.02.2018 nachmittags, auf Termin			
Grenzüber- schreitende Sprechtage			06.03.2018 auf Termin	

[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

<p><b>INFOBEST Kehl/Strasbourg</b>                  Rehfusplatz 11                  D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0                  D: 📠 07851 / 9479 10                  F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu">kehl-strasbourg@infobest.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST Vogelgrun/Breisach</b>                  Ile du Rhin                  F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99                  F: ☎ 03 89 72 04 63                  F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu">vogelgrun-breisach@infobest.eu</a></p>
<p><b>INFOBEST PAMINA</b>                  Altes Zollhaus                  D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00                  D: 📠 07277 / 8 999 28                  F: ☎ 03 68 33 88 00                  F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu">infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST PALMRAIN</b>                  Pont du Palmrain                  F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35                  F: ☎ 03 89 70 13 85                  F: 📠 03 89 69 28 36                  CH: ☎ 061 322 74 22                  CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:palmrain@infobest.eu">palmrain@infobest.eu</a></p>

*Impressum:*

INFOBEST PALMRAIN  
 Palmrain, 68128 Village-Neuf  
 F: 0389 70 13 85 / D: 07621 750 35 / CH: 061 322 74 22  
[palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)

Verantwortlich für die Januar/Februar-Ausgabe: Anne-Kathrin Baran

*Redaktion:*

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Anne-Kathrin Baran, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Larissa Hirt, Julien Kurtz, Cyril Mantoy, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Audrey Schlosser